

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 297/1995

§/Artikel/Anlage

§ 100

Inkrafttretensdatum

01.05.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.2011

Text**Abgekürztes Verfahren****Disziplinarverfügung**

§ 100. Hat der Landeslehrer einem Vorgesetzten oder der landesgesetzlich hierzu befugten Behörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die landesgesetzlich hierzu befugte Behörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 vH des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Kinderzulage -, auf den der Landeslehrer im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.